

4. Kann den Schiedsrichtern von den Schiedsparteien, den Gesellschaftern einer offenen Handelsgesellschaft, die Befugnis übertragen werden, über die Auseinandersetzung und die dabei entstandenen Streitigkeiten auch in der Weise zu entscheiden, daß statt der Geschäftsauflösung die Gesellschaft in einer anderen Rechtsform fortgesetzt werde?

RPD. §§ 1025, 1027, 1034, 1041 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2, § 1042.
 SGB. §§ 131, 140, 145 Abs. 1, §§ 155, 161.

VII. Zivilsenat. Urf. v. 1. Februar 1935 i. S. G. U. R. (Antragsgegner) w. U. R. R. (Antragsteller). VII 313/34.

I. Landgericht Leipzig.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Die Parteien sind die alleinigen Gesellschafter der in Liquidation befindlichen offenen Handelsgesellschaft in Firma Maschinenfabrik U. R. in D. In einer Urkunde vom 28. Juni 1933 haben sie sich „zwecks Beilegung eines Streites, die Maschinenfabrik U. R. und das Hausgrundstück R.-straße 57/59 betreffend, mit einem Schiedsspruch, der nach Anhörung beider Parteien gefällt wird von einem Schiedsgericht, bestehend aus den Herren M. B., Dr. G. B., D. C., D. G. und H. R., unter Verzicht auf alle weiteren gerichtlichen und außergerichtlichen Maßnahmen einverstanden“ erklärt. Am 21. November 1933 erließen die Schiedsrichter einen Schiedsspruch, worin u. a. die Überleitung der offenen Handelsgesellschaft Maschinenfabrik U. R. in eine Kommanditgesellschaft mit dem Antragsteller als persönlich haftendem Gesellschafter und dem Antragsgegner als Kommanditisten

angeordnet wurde. Der Schiedsspruch ist unter Wahrung der gesetzlichen Vorschriften unterschrieben, zugestellt und niedergelegt worden.

Der Antragsteller hat beantragt, den Schiedsspruch vom 21. November 1933 für vollstreckbar zu erklären.

Das Landgericht hat den Antrag auf Vollstreckbarerklärung abgewiesen und den Schiedsspruch aufgehoben. Dagegen hat das Oberlandesgericht dem Antrage stattgegeben und den Schiedsspruch für vollstreckbar erklärt. Die Revision des Antragsgegners blieb erfolglos.

Gründe.

Das Landgericht hatte den Antrag auf Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs abgewiesen, weil dem Schiedsgericht, das an Stelle des staatlichen Gerichts Rechtsverhältnisse festzustellen gehabt habe, nicht die Aufgabe habe übertragen werden können, eine neue Gesellschaft unter den Parteien zu bilden. Die Parteien hätten das Schiedsgericht zu einer Tätigkeit bestellen wollen, die ihm nach dem Gesetz nicht habe eingeräumt werden können. Dagegen hält der Berufungsrichter den Schiedsvertrag der Parteien vom 28. Juni 1933 für gültig. Daß der Schiedsspruch zu einem anderen Ergebnis gelangt sei, als es von einem ordentlichen Gerichte habe ausgesprochen werden können, ändere an seiner Gültigkeit nichts. Das Schiedsgericht habe, ohne für die Vollstreckbarkeit seines Spruchs fürchten zu müssen, in sehr weitem Umfange die Billigkeit walten und gesetzliche Bestimmungen außer acht lassen, auch die Auseinandersetzung unter den Parteien in anderer Weise beendigen können, als es im Gesetz vorgeschrieben sei. Insbesondere sei es befugt gewesen, dies aus Gründen der Billigkeit und der Zweckmäßigkeit in der von ihm geordneten Weise zu tun, daß das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft zum Zwecke der Auseinandersetzung einer von den Parteien neu zu bildenden Gesellschaft (Kommanditgesellschaft) zugeführt werde. Dabei geht auch der Berufungsrichter von der Feststellung aus, daß die Parteien eine solche von den gesetzlichen Bestimmungen abweichende Regelung in das Ermessen des Schiedsgerichts gestellt hätten.

Der Meinung des Berufungsrichters ist im Ergebnis beizupflichten; die Angriffe der Revision sind nicht gerechtfertigt. Daß der Schiedsvertrag den Schiedsrichtern Befugnisse zuweist, die über den Rahmen einer rein erkennenden Tätigkeit hinausgehen, macht ihn nicht ohne weiteres ungültig (§ 1041 Abs. 1 Nr. 1 ZPO.). Ohne

Grundlage ist zunächst die Annahme der Revision, daß das Schiedsgericht den Streit der Parteien über die Auseinandersetzung nur im Rahmen des § 155 HGB. habe entscheiden können. Denn bei der offenen Handelsgesellschaft ist es, wenn man von den hier nicht vorliegenden Ausnahmen absieht, ausdrücklich in die Hand der Gesellschafter gelegt, eine andere Art der Auseinandersetzung als die gesetzliche zu vereinbaren (§ 145 Abs. 1 HGB.). Insbesondere können sie abmachen, daß die Liquidation unterbleiben und statt dessen die Gesellschaft in irgendeiner erlaubten Form fortgesetzt werden solle. Sie können eine derartige Verabredung im Streitfall auch im Wege des gegenseitigen Nachgebens, also im Rahmen eines Vergleichs, zum Zwecke der Beseitigung des Streits treffen. Einer solchen Abmachung steht — entgegen der Auffassung der Revision — auch der Umstand nicht entgegen, daß die Parteien schon vorher die Liquidation beschlossen hatten; denn die Gesellschafter können unbeschadet etwaiger Gläubigerrechte die Liquidation aufschieben oder unterbrechen, wenn dies durch wichtige Gründe gerechtfertigt wird. Demnach liegt die Voraussetzung vor, daß die Parteien berechtigt sind, über den Gegenstand des Streites einen Vergleich zu schließen (§ 1025 Abs. 1 ZPO.).

Als die Aufgabe der Schiedsrichter ist in § 1025 Abs. 1 ZPO. die Entscheidung einer Rechtsstreitigkeit bezeichnet. Dieser Begriff setzt aber keineswegs voraus, daß durch den Urteils- (Schieds-)spruch nur Rechtsfolgen festgestellt werden könnten, die das sachliche Recht aus einem Tatbestand unmittelbar entstehen läßt. Auch die Aufgabe des staatlichen (Prozeß-)Richters ist nicht auf solche Rechtsfindung im engeren Sinne beschränkt. Denn die Prozeßordnung kennt neben den Verurteilungs- und den Feststellungsklagen in einer Reihe von Fällen auch die sogenannten Rechtsgestaltungsklagen, die keinen sachlich-rechtlichen Anspruch, sondern nur ein unter den Parteien bestehendes Rechtsverhältnis geltend machen und unmittelbar auf die Erreichung des rechtserzeugenden oder rechtsvernichtenden Richterspruchs gerichtet sind. Wenn auch deren Anwendungsgebiet naturgemäß beschränkt ist, so ist doch nicht einzusehen, welches rechtliche Bedenken bestehen sollte, das die Parteien daran hindern könnte, die sachliche Umgestaltung eines zwischen ihnen bestehenden Rechtsverhältnisses in die Hand von Schiedsrichtern zu legen, sofern es sich nur um ein Rechtsverhältnis handelt, über das sie selbst innerhalb

der bestehenden Rechtsordnung nach ihrem eigenen Ermessen sachlich verfügen können. Die im voraus erklärte Bindung der Schiedsparteien, sich zur Beendigung eines Streits dem Spruche von Schiedsrichtern zu unterwerfen, die ihr Vertrauen genießen oder die nach bestimmten Regeln auszuwählen sind, steht mit der Rechtsordnung nicht in Widerspruch, und wenn nach der getroffenen Abrede die Schiedsrichter gehalten sind, in einem förmlichen Verfahren nach Art des in den §§ 1025 flg., § 1034 Abs. 2 ZPO. geordneten die ihnen übertragene Regelung des Rechtsverhältnisses vorzunehmen, so ist ihnen damit die „Entscheidung einer Rechtsstreitigkeit“ übertragen, wie sie der Schiedsvertrag begrifflich voraussetzt. Daß unter den Parteien Streit über die Fortsetzung der zwischen ihnen bestehenden Gesellschaft bestand, hat der Berufungsrichter festgestellt. Insofern handelt es sich um einen Streit, der auch vor den ordentlichen Richter gebracht werden konnte, eine Streitigkeit, für die sogar im ordentlichen Streitverfahren die Rechtsgestaltungsklage vorgesehen ist (§§ 133, 140, 161 SGB.; vgl. RGZ. Bd. 71 S. 254). Der Hinweis der Revision, im vorliegenden Falle sei das schiedsrichterliche Verfahren nicht auf eine Streitentscheidung abgestellt, sondern auf Erfaß einer solchen durch sog. Rechtsgestaltung nach Billigkeit und Zweckmäßigkeit, in Wahrheit nach Willkür, ist verfehlt. Denn Streitentscheidung und Rechtsgestaltung sind keine begrifflichen Gegensätze. Vielmehr kann Streitentscheidung, wie schon hervorgehoben, in den dafür geeigneten Fällen auch durch Rechtsgestaltung vor sich gehen. Zur Entscheidung nach billigem Ermessen ist auch der Staatsrichter in weitem Ausmaße befugt. Die Revision stellt es mit Willkür auf gleiche Stufe; das ist nicht zu billigen. Daß der ordentliche Richter nicht hätte berufen sein können, über die Auflösung der Gesellschaft oder die Ausschließung eines Gesellschafters hinaus durch Urteilspruch die Unterlagen für die Umwandlung der bestehenden Gesellschaftsform oder für die Begründung einer neuen Gesellschaft zu schaffen, ist für die Frage der Rechtsgültigkeit des Schiedsvertrags ohne ausschlaggebende Bedeutung. Denn die Schiedsrichter stehen mit Bezug auf das von ihnen einzuschlagende Verfahren auch sonst freier als die an die Prozeßordnung gebundenen Staatsrichter, und auch die Parteien sind befugt, für das Verfahren der Schiedsrichter bindende Vorschriften zu vereinbaren, soweit in dieser Hinsicht nicht gesetzliche Schranken bestehen (§ 1034 Abs. 2 ZPO.). Es ist aber

kein Grund ersichtlich, weshalb nicht die Parteien befugt sein sollten, sich mit Bezug auf den Inhalt des zu erlassenden Schiedsspruchs einer Regelung zu unterwerfen, die den Schiedsrichtern die Befugnis zur sachlich-rechtlichen Umgestaltung oder Neuordnung der zwischen den Parteien bestehenden rechtlichen Verhältnisse in dem Maße einräumt, wie es im vorliegenden Falle geschehen ist. Wie weit in derartigen Fällen die Parteien gehen wollten, ist in aller Regel eine Frage des Vertrauens und der Zweckmäßigkeit, nicht eine Frage des Rechts. Ein Ausnahmetatbestand, der in diesem Punkte eine abweichende Beurteilung rechtfertigen könnte, liegt nach dem Parteivortrage nicht vor.

Ein solcher Ausnahmetatbestand ist auch nicht dem — von der Revision hervorgehobenen — Umstande zu entnehmen, daß der Schiedsspruch u. a. vorsieht, über etwaige künftige Rechtsstreitigkeiten aus dem neubegründeten Gesellschaftsverhältnisse solle in beschränktem Umfange wiederum ein Schiedsgericht entscheiden. Denn der Schiedsspruch begründet für die Schiedsparteien kraft ihrer im voraus vereinbarten Bindung die (sachlich-rechtliche) Verpflichtung zum Abschluß eines Gesellschaftsvertrags, dessen Inhalt im Schiedsspruch im einzelnen festgelegt ist und auch die Unterwerfung unter ein neues Schiedsgericht umfaßt. Dessen Einsetzung findet demnach ihre Rechtsgrundlage in einer Vereinbarung (§ 1025 BPD.), zu deren Abschluß die Parteien nach dem Schiedsspruch gehalten sind. Daß hinsichtlich der neuen Bindung der Parteien an ein künftiges Schiedsgericht etwa aus der neuen Regelung in § 1027 BPD. in Verb. mit Art. 9 Nr. III 5 des Gesetzes vom 27. Oktober 1933 (RGBl. I S. 780, 788) rechtliche Bedenken abgeleitet werden könnten, ist schon deshalb ausgeschlossen, weil beide Teile Kaufleute sind (§ 1027 Abs. 2 BPD.; §§ 343 flg. HGB.).

Ob im übrigen der Spruch der Schiedsrichter, soweit er die Anordnung der Bildung einer Kommanditgesellschaft enthält, inhaltlich Mängel der Entscheidungsfindung aufweist, ist im jetzigen Verfahren nicht zu prüfen. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich der von der Revision bemängelten Bestimmung eines Wettbewerbsverbots gegenüber dem Kommanditisten. Auf sachliche Mängel solcher Art könnte das Abweisungsbegehren des Antragsgegners nur im Rahmen von § 1041 Abs. 1 Nr. 2, § 1042 Abs. 2 BPD. gestützt werden. Ein beachtlicher Verfahrensmangel läge dagegen vor, wenn das Schieds-

gericht sich durch seinen Ausdruck mit dem Schiedsvertrag in Widerspruch gesetzt hätte (§ 1041 Abs. 1 Nr. 1, § 1042 ZPO.). Ein Fall dieser Art wäre der, daß das Schiedsgericht ohne die Zustimmung der Parteien den Streit durch die Anordnung der Bildung einer Kommanditgesellschaft entschieden hätte. So liegt der Sachverhalt aber nicht. Denn die Parteien haben in ihren beiderseitigen Sachanträgen an das Schiedsgericht sich ausdrücklich damit einverstanden erklärt, daß die Auseinandersetzung auch durch die Fortführung des Geschäfts in anderer Rechtsform bewirkt werde. Aus dem Tatsachenvorbringen der Parteien ist auch nichts für die Annahme zu gewinnen, daß die Anerkennung des Schiedsspruchs gegen die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung verstoßen würde (§ 1041 Abs. 1 Nr. 2, § 1042 Abs. 2 ZPO.).